

§ 25.4 Recht auf Asyl – Art. 16a GG

Notwendiges Vorwissen: Prüfung eines Freiheitsgrundrechts

Lernziel: Aufbau und Struktur des Asylgrundrechts verstehen, Voraussetzungen kennenlernen, die eine Person erfüllen muss, um als asylberechtigigt anerkannt zu werden

Für dieses Kapitel gibt es frei zugängliche interaktive Übungen. Halte einfach deine Smartphone-Kamera vor den Kasten mit den Punkten (QR-Code).



„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ – das garantiert das Grundgesetz Geflüchteten bereits seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1949.¹ Trotz des allgegenwärtigen Flucht- und Migrationsgeschehens kommt Art. 16a I GG heute kaum praktische Bedeutung zu.

Weiterführendes Wissen



Dies liegt vor allem an der 1993 von CDU/CSU, FDP und SPD beschlossenen Verfassungsänderung, die den vormals in Art. 16 II 2 GG verankerten Grundsatz der Asylgewährung für Schutzsuchende strich und in Art. 16a GG mit mehreren Einschränkungen neu ausrichtete.² Nennenswert ist dabei die Regelung des Art. 16a II GG, die vorsieht, dass die Berufung auf ein Asylrecht ausgeschlossen ist, wenn eine Person über einen Staat der Europäischen Union oder einen anderen Staat außerhalb der Europäischen Union einreist, in dem die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist (sogenannte sichere Drittstaaten). Da Deutschland nur an Staaten angrenzt, die Teil der Europäischen Union sind, kann sich eine Person, die über den Landweg nach Deutschland einreist, nicht mehr auf das Asylrecht gemäß Art. 16a I 1 GG berufen. Art. 16a GG begünstigt damit diejenigen Personen, die über internationale Flughäfen nach Deutschland einreisen. Dies führte dazu, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das für die Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung eines Asylrechts nach Art. 16a GG zuständig ist, im Jahr 2016 gerade mal bei 0,3 % der Anträge ein Asylrecht nach Art. 16a GG zuerkannte.³

1 Tiedemann, ZAR 2009, 161 (162).

2 Poutrus, Umkämpftes Asyl, 2019, 179.

3 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl November 2017, 2017, 10.

Art. 16a I GG garantiert schutzsuchenden Personen, die politisch verfolgt werden, ein **Recht auf Asyl**. Unter welchen Voraussetzungen schutzsuchende Personen als politisch verfolgt angesehen werden können, lässt der Wortlaut des Grundgesetzes jedoch offen. Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Asylrechts dient die Genfer Flüchtlingskonvention als maßgebliche völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Flüchtlingsschutzes. Diese bestimmt, unter welchen Umständen eine Person als Flüchtling anerkannt werden kann und welche Rechte der betroffenen Person mit diesem Status zukommen, und nimmt als völkerrechtlicher Vertrag Einfluss auf die Ausgestaltung der Grundrechte. Eine umstrittene Frage ist, ob Art. 16a GG ein **Leistungs-** oder **Abwehrrecht** darstellt, also ob Art. 16a GG vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen schützt oder die asylberechtigten Personen ein Recht auf Schutz durch den Staat erhalten. Diese Frage ist sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur bis heute ungeklärt und aufgrund der fehlenden praktischen Relevanz des Asylrechts aus Art. 16a GG bisher nicht zu Ende diskutiert worden.

A. Schutzbereich

Den Schutz des Asylrechts genießen nur **Ausländer:innen**, also Personen, die nicht die deutsche, sondern nur eine oder mehrere andere Staatsangehörigkeiten besitzen, sowie staatenlose Personen.⁴ Durch den engen Bezug zur Menschenwürde können sich nur **natürliche Personen** auf das Asylrecht berufen, juristische Personen sind vom Asylrecht ausgeschlossen.⁵

i Weiterführendes Wissen

Eine in diesem Kontext diskutierte Frage ist, ob sich auch Deutsche im Sinne des Art. 116 I GG auf das Asylrecht berufen können. Überwiegend wird gegen diese Ansicht vorgebracht, dass deutsche Staatsangehörige durch Art. 16 II GG beziehungsweise Art. 11 GG bereits Schutz vor Auslieferung und ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten, so dass ein zusätzlicher Schutz über Art. 16a GG nicht notwendig ist.⁶ Andere vertreten die Ansicht, durch die Einschränkungen des absoluten Auslieferungsverbots aus Art. 16 II 1 GG durch Art. 16 II 2 GG müssten nun auch Deutsche die Möglichkeit haben, in Deutschland um Asyl zu ersuchen.⁷ Historisch war Regelungsabsicht bei Einführung des Grundrechts auf Asyl 1949, das Asylrecht nur Ausländer:innen zu ge-

4 Becker, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 16a Rn. 106.

5 Becker, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 16a Rn. 107.

6 Becker, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 16a Rn. 105.

7 Wittreck, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 16a Rn. 53.

währen. Dass diese Intention sich durch die Neuausrichtung von Art. 16a GG verändert haben soll, ist nicht erkennbar.⁸

Personen, die sich auf das Asylrecht berufen wollen, müssen **politisch Verfolgte** sein.

I. Verfolgung

Zentraler Bezugspunkt für das Asylrecht ist der Begriff der Verfolgung.

1. Verfolgungshandlung

Unter Verfolgung versteht man solche Eingriffe in die Rechtsgüter der Betroffenen, die über dem üblichen Gewaltmaß in dem betroffenen Staat liegen, also grundlegende Menschenrechtsverletzungen darstellen.⁹ Die Rechtsgutsverletzung muss wegen eines asylerberheblichen Merkmals erfolgen.¹⁰ **Asylerhebliche Merkmale** sind insbesondere rassistische Gründe, Religion und politische Überzeugung, sowie „unverfügbare Merkmale“ einer Person, die ihr „Anderssein prägen“.¹¹ Hierbei stellt die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die zentrale Orientierungshilfe dar.¹²

Examenswissen



Die Verfolgungshandlung muss **gezielt** stattfinden, die Rechtsgutsverletzung darf also nicht allein durch die generelle Situation im Herkunftsland ausgelöst sein.¹³

2. Verfolgungsgefahr

Weiterhin muss eine gewisse **Verfolgungsgefahr** bestehen. Ob eine solche Verfolgungsgefahr gegeben ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Dabei bestehen hinsichtlich der Situation, in der die betroffenen Personen ausgereist sind, unterschiedliche Maßstäbe. Bei Personen, die bereits Verfolgung erlebt haben, muss bei Rückkehr in das Herkunftsland die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen

⁸ Maaßen, in: Epping/Hillgruber, 45. Ed. 15.11.2020, Art. 16a Rn. 11f.

⁹ BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, Az.: 2 BvR 502/86, Rn. 42.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, Az.: 2 BvR 502/86, Rn. 44.

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, Az.: 2 BvR 502/86, Rn. 38.

¹² BVerwG, Urt. v. 17.5.1983, Az.: 9 C 36/83, Rn. 17.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, Az.: 2 BvR 502/86, Rn. 43.

mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** ausgeschlossen sein.¹⁴ Bei der Prognose, ob die betreffende Person in ihr Herkunftsland zurückkehren kann, muss es „überwiegend wahrscheinlich sein, daß der Asylsuchende im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist“ und falls „nur geringe Zweifel an der Sicherheit“ der asylsuchenden Person bei Rückkehr besteht, ist dieser Asyl zu gewähren.¹⁵ Anders verhält es sich beim Vorliegen von sogenannten **Nachfluchtgründen**, die dann gegeben sind, wenn eine Person unverfolgt ausgereist ist und sich die Gründe für die Stellung eines Asylantrags erst nach der Ausreise ergeben haben. Der Prognosemaßstab ist dort höher anzusetzen, da keine Verfolgung vorliegt, die für eine tatsächliche Verfolgungsgefahr sprechen könnte. In diesem Fall ist entscheidend, dass der Person mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** Verfolgung droht.¹⁶

3. Kausalität

Die Verfolgung muss im kausalen **Zusammenhang zur Flucht** stehen. Die Kausalität kann beispielsweise dann nicht mehr angenommen werden, wenn zwischen Verfolgungshandlung und Ausreise aus dem Verfolgerstaat ein längerer Zeitraum vergeht.¹⁷ Eine Ausnahme besteht jedoch bei **Nachfluchttatbeständen**. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe sind solche, die unabhängig von der Person im Herkunftsstaat ausgelöst wurden, beispielsweise durch einen Putsch und damit einhergehenden Regierungswechsel.¹⁸ Diese objektiven Nachfluchtgründe ergeben regelmäßig keinerlei Schwierigkeiten bei der Frage, ob eine Verfolgung vorliegt. Beispiele für subjektive Nachfluchtgründe sind das Engagement in einer exilpolitischen Partei oder die Konversion zu einer anderen Religion.

! Examenswissen

Solche Gründe sind für die Asylberechtigung aber nur dann maßgeblich, wenn sie „sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen, mithin als notwendige Konsequenz einer

14 BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, Az.: 1 BvR 147/80, Rn. 54.

15 BVerwG, Urt. v. 18.2.1997, Az.: 9 C 9/96, Rn. 12.

16 BVerwG, Urt. v. 29.11.1977, Az.: I C 33.71, Rn. 10.

17 BVerfG, Beschl. v. 12.2.2008, Az.: 2 BvR 2141/06, Rn. 20.

18 BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, Az.: 2 BvR 1058/85, Rn. 38.

dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen“.¹⁹

4. Verfolgungsakteur

Asylerhebliche Verfolgung ist grundsätzlich Verfolgung, die vom **Staat** ausgeht.²⁰ Handlungen von **Dritten**, also nicht staatlichen, sondern privaten Akteuren, stellen dann Verfolgung dar, „wenn der Staat Einzelne oder Gruppen zu Verfolgungsmaßnahmen anregt oder derartige Handlungen unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt und damit dem Betroffenen den erforderlichen Schutz versagt, weil er hierzu nicht willens oder nicht in der Lage ist“.²¹

Beispiel: Als Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist in der Rechtsprechung die Verfolgung durch die Taliban in Afghanistan anerkannt. Hierbei kann angenommen werden, dass der Staat nicht in der Lage ist, Personen vor Verfolgung durch die Taliban zu schützen.²²

Examenswissen



Lange Zeit war es umstritten, ob Familien oder einzelne Personen auch Verfolgungsakteure darstellen können. Dies hat sich jedoch mit der Rechtsprechung des BVerwG aus dem Jahr 2006 geändert. Seitdem sind die gleichen Voraussetzungen, wie sie an nichtstaatliche Akteure zu stellen sind, auch auf Privatpersonen übertragbar.²³

5. Inländische Fluchtalternative

Von der Asylberechtigung sind solche Personen ausgeschlossen, die Schutz vor Verfolgung in einem anderen Gebiet des Herkunftsstaats finden können (so genannte **inländische Fluchtalternative**).²⁴

Examenswissen



Damit ein Gebiet als interne Schutzalternative gelten kann, muss die schutzsuchende Person dort hinreichend sicher vor politischer Verfolgung sein und es dürfen ihr dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere grundlegende Menschen-

19 BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, Az.: 2 BvR 1058/85, Rn. 43.

20 BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, Az.: 2 BvR 502/86, Rn. 40.

21 BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, Az.: BvR 147/80, Rn. 48.

22 VG Würzburg, Urt. v. 17.3.2017, Az.: W 1 K 16.30817, Rn. 20.

23 BVerwG, Urt. v. 18.7.2006, Az.: 1 C 15.05, Rn. 21.

24 BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, Az.: 2 BvR 502/86, Rn. 61.

rechte verletzen könnten.²⁵ Entscheidend ist zudem, dass es für die betroffenen Personen möglich ist, ihr Existenzminimum zu sichern.²⁶ Dann kann von ihnen vernünftigerweise erwartet werden, sich dort aufzuhalten.²⁷

6. Schutzbereichsbegrenzung: Art. 16a II 1 GG

Asylsuchende, die bereits in einem anderen **sicheren Drittstaat** Schutz erlangen könnten, sind von der Asylberechtigung gemäß Art. 16a I GG ausgeschlossen. Solche Staaten sind gemäß Art. 16a II 1 GG insbesondere die der Europäischen Union, aber auch andere Staaten, in denen die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Genfer Flüchtlingskonvention sichergestellt ist.

II. Politische Verfolgung

Die Verfolgung muss zudem auch eine politische sein.



Weiterführendes Wissen

In dem Urteil 9 C 36/83 vom 17.5.1983²⁸ setzt sich das BVerwG näher mit der verfassungsvergleichenden und historischen Auslegung des damaligen Art. 16 II GG auseinander. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Asylrecht sei zu einer Zeit konzipiert worden, in der Erinnerungen an Vertreibung und Verfolgung von Personen aufgrund rassistischer Gründe, Religion und politischen Überzeugung noch deutlich spürbar gewesen seien. Zu dieser Zeit seien auch Gesetze entstanden, die Wiedergutmachung für diejenigen gewährleisten, die durch den Nationalsozialismus aufgrund der gleichen Merkmale, wie sie die GfK nennt, Verfolgung erlebt haben. Der Verfassung immanent sei die Wertung, dass „kein Staat das Recht hat, Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des einzelnen aus Gründen zu gefährden oder zu verletzen, die allein in seiner politischen Überzeugung oder religiösen Grundentscheidung (...) liegen“. Diese Wertung spiegle Art. 3 III GG für die innerstaatliche Rechtsordnung wider. Art. 16a GG gewähre solchen Personen Schutz, die Verfolgung aufgrund eines in Art. 3 III GG genannten Merkmals im Ausland erlebt haben.

²⁵ Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, Art. 16a Rn. 67.

²⁶ BVerfG, Beschl. v. 24.3.1997, Az.: 2 BvR 1024/95, Rn. 19.

²⁷ Tiedemann, Flüchtlingsrecht, 2. Aufl. 2019, 3.2.1.8.

²⁸ BVerwG, Urt. v. 17.5.1983, Az.: 9 C 36/83.

Während das BVerwG bei der Bestimmung des Begriffs politischer Verfolgung im Wesentlichen auf die **Intention** des Verfolgers abstellte und politische Verfolgung dann bejahte, wenn die Verfolgungshandlung darauf abzielte, die betreffende Person gerade in ihrem asylerblichen Merkmal wie der Religion oder politischen Überzeugung zu treffen,²⁹ vertritt das BVerfG einen **objektiven Ansatz**.³⁰ Demnach ist die Intensität der Maßnahme entscheidend und wird im Zusammenspiel mit einer gezielt das asylerbliche Merkmal betreffenden Handlung zur politischen Verfolgung.³¹ Diesem Ansatz ist nun auch das BVerwG gefolgt.

B. Eingriff

Eingriffe in das Asylgrundrecht gemäß Art. 16a I GG sind alle staatlichen Maßnahmen, die den Aufenthalt der schutzsuchenden Person in Deutschland verhindern.³² Diese können sowohl in der **Abweisung** an der deutschen Grenze liegen³³ als auch in jeglicher Maßnahme, die zu einer **Aufenthaltsbeendigung** führt, beginnend mit der Ablehnung eines Asylantrags³⁴ bis zur Ausweisung aus dem Bundesgebiet.³⁵

Examenswissen



Trotz des abwehrrechtlichen Charakters des Grundrechts auf Asyl enthält Art. 16a GG auch eine beschränkte Leistungsdimension.³⁶ Dies wird erkennbar in dem durch Art. 16a GG gewährten Recht auf die **faire Ausgestaltung des behördlichen Verfahrens** zur Prüfung der Asylberechtigung, um effektiven Zugang zum Schutz durch den Aufnahmestaat zu erhalten.³⁷ Damit die Gestaltung des Asylverfahrens den Anforderungen aus Art. 16a GG genügt, muss es sachgerecht, geeignet und zumutbar gestaltet sein.³⁸ Rechte, die aus der Asylgewährung resultieren, müssen jedoch über andere Grundrechte geltend gemacht werden.³⁹ Bei der Frage, wie die Sozialleistungen von Asylbewerber:innen nach dem AsylbLG ausgestaltet sein müssen, bezog sich das BVerfG

29 BVerwG, Urt. v. 17.5.1983, Az.: 9 C 36/83, Rn. 21.

30 Becker, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 16a Rn. 40f.

31 BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, Az.: 2 BvR 502/86, Rn. 42.

32 Wittreck, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 16a Rn. 92.

33 BVerfG, Beschl. v. 25.8.1992, Az.: 2 BvR 1433/92, Rn. 18.

34 BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, Az.: 2 BvR 502/86, Rn. 92.

35 Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, 95. EL 2021, Art. 16a Rn. 318.

36 Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, 95. EL 2021, Art. 16a Rn. 183.

37 Wittreck, in: Dreier (Hrsg.), GG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 16a Rn. 123.

38 BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, Az.: 2 BvR 1938/93, Rn. 118.

39 Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, 95. EL 2021, Art. 16a Rn. 185.

auf Art. 1 I GG i.V.m Art. 20 I GG.⁴⁰ Das Recht auf ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln ergibt sich aus Art. 2 II 1 GG.⁴¹

C. Rechtfertigung

Ob Art. 16a GG klassische Gesetzesvorbehalte enthält⁴² oder verfassungsimmanente Schranken unterliegt, ist umstritten.⁴³ Zumindest ist das Grundrecht auf Asyl über Art. 16a II und III GG einschränkbar.

Der Gesetzgeber hat gemäß Art. 16a II 2 GG die Möglichkeit, Staaten, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, **per Gesetz zu sicheren Drittstaaten** zu erklären. Folge dessen ist, dass schutzsuchende Personen, die über eines dieser Länder einreisen, keinen Anspruch auf Asylgewährung gemäß Art. 16a I GG haben. Ein Staat kann dann sicherer Drittstaat werden, wenn er den in Art. 16a II 1 GG genannten völkerrechtlichen Verträgen beigetreten ist und sichergestellt werden kann, dass die schutzsuchende Person nicht in den Verfolgerstaat abgeschoben wird.⁴⁴

Gemäß Art. 16a III 1 GG besteht zudem die Möglichkeit, dass die Gesetzgebung Staaten **per Zustimmungsgesetz** zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich die Vermutung gilt, dass in diesen Staaten keine politische Verfolgung stattfindet. Antragsteller:innen haben jedoch die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen.

Art. 16a IV GG beschränkt die **Rechtsschutzmöglichkeiten** von Personen, die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen, sowie von Personen, deren Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Dies stelle eine „Begrenzung des verfahrensrechtlichen Schutzbereichs der Asylgewährleistung“ dar,⁴⁵ und beschränke zudem den aus Art. 19 IV GG gewährleisteten effektiven Rechtsschutz.⁴⁶

40 BVerfG, Urt. v. 18.7.2012, Az.: 1 BvL 10/10, Rn. 62.

41 Von Coelln, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Studienkommentar GG, 3. Aufl. 2017, Art. 16a Rn. 14.

42 Von Coelln, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Studienkommentar GG, 3. Aufl. 2017, Art. 16a Rn. 17.

43 Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, 95. EL 2021, Art. 16a Rn. 432.

44 BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, Az.: 2 BvR 1938/93, Rn. 170.

45 BT-Drs. 12/4152, 4.

46 Becker, in v. Mangoldt/Klein/Starck/, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 16a Rn. 207.

Weiterführendes Wissen

Die durch die Asylrechtsreform eingeführten Beschränkungen stießen auf viel Kritik, da der Zugang zum Grundrecht auf Asyl deutlich erschwert wurde.⁴⁷ Das BVerfG stellte jedoch die Vereinbarkeit der Neuregelungen mit den grundgesetzlichen Vorgaben zu Verfassungsänderungen fest.⁴⁸

D. Europäische und internationale Bezüge

Die nationalen Regelungen zur Zuerkennung der Asylberechtigung aus Art. 16a GG haben nicht nur aufgrund der Einschränkungen aus den Absätzen 2–4 wenig praktische Bedeutung, sondern auch aufgrund der immer stärker werdenden Europäisierung der Asyl- und Migrationspolitik.

Weiterführendes Wissen

Bereits 1999 einigte sich der Europäische Rat darauf, ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) zu schaffen.⁴⁹ Durch das 1985 beschlossene Schengen-Abkommen wurden Kontrollen an den Innengrenzen Europas abgeschafft, was aber auch, als unerwünschten Nebeneffekt, illegale Migration förderte und einheitliche Regelungen für den Umgang mit schutzsuchenden Personen notwendig machte. In den Jahren 2005 und 2007 wurde in Deutschland die Richtlinie des Rates 2004/83/EG – die Qualifikationsrichtlinie – in nationales Recht umgesetzt,⁵⁰ was zur Folge hatte, dass die Voraussetzungen, unter denen Personen internationaler Schutz zu gewähren ist, erstmals in der Europäischen Gemeinschaft einheitlich und verbindlich geregelt wurden. Inzwischen wurde die RL 2004/83/EG durch die RL 2011/95/EU abgelöst und in § 3 und § 4 AsylG in nationales Recht umgesetzt. § 3 und § 4 des AsylG bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen als Flüchtling oder als subsidiär schutzberechtigt anerkannt werden können. Die unionsrechtliche Grundlage führt dazu, dass die Regelungen des Asylrechts nicht am Maßstab des deutschen Verfassungsrechts, sondern an der **europäischen Grundrechtecharta** zu messen sind.⁵¹

⁴⁷ Renner, NVwZ 1994, 452.

⁴⁸ BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, Az.: 2 BvR 1938/93, Rn. 199.

⁴⁹ Progin-Theuerkauf, in: Groeben/Schwarze/Hatje: Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Vorbemerkungen zu den Artikeln 77 bis 80 Rn. 5.

⁵⁰ Tiedemann, ZAR 2009, 161 (166).

⁵¹ Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 95. EL 2021, Art. 16a Rn. 114.

Zusammenfassung: Die wichtigsten Punkte

- Damit eine Person als asylberechtigt anerkannt werden kann, muss sie in ihrem Herkunftsland verfolgt sein, diese Verfolgung muss politisch sein, die Ausreise aus dem Herkunftsland muss in Verbindung mit der Verfolgung stehen und sie darf keine Fluchtalternative in ihrem Herkunftsland haben.
- Das Asylgrundrecht kann eingeschränkt werden, wenn die Person vor ihrer Ankunft in Deutschland in einem anderen Staat sicher vor Verfolgung gewesen ist. Solche Staaten sind die Mitgliedsstaaten der EU und Staaten, die der Gesetzgeber zu sicheren Drittstaaten erklärt hat.
- Zu unterscheiden ist die Zuerkennung eines Rechts auf Asyl gemäß Art. 16a GG von der Anerkennung als international schutzberechtigter Person gemäß § 3 und § 4 AsylG. Maßnahmen, die auf dem Asylgesetz beruhen, müssen aufgrund der unionsrechtlichen Grundlage am Maßstab der GRCh gemessen werden.

Weiterführende Studienliteratur

- Andreas Meßmann/Thorsten Kornblum, Grundfälle zu Art. 16, Art. 16a GG, Jus 2009, S. 688–691

Dieses Kapitel darf gerne kommentiert, verändert und beliebig genutzt werden. Jeder Link in der PDF-Version des Textes führt zur Überarbeitungsmöglichkeit bei der Plattform Wikibooks. Eine konkrete Anleitung zur Mitarbeit & Weiternutzung findet sich [auf unserer Homepage](#) | ebenfalls über den abgebildeten QR-Code mit der Smartphone-Kamera erreichbar.

